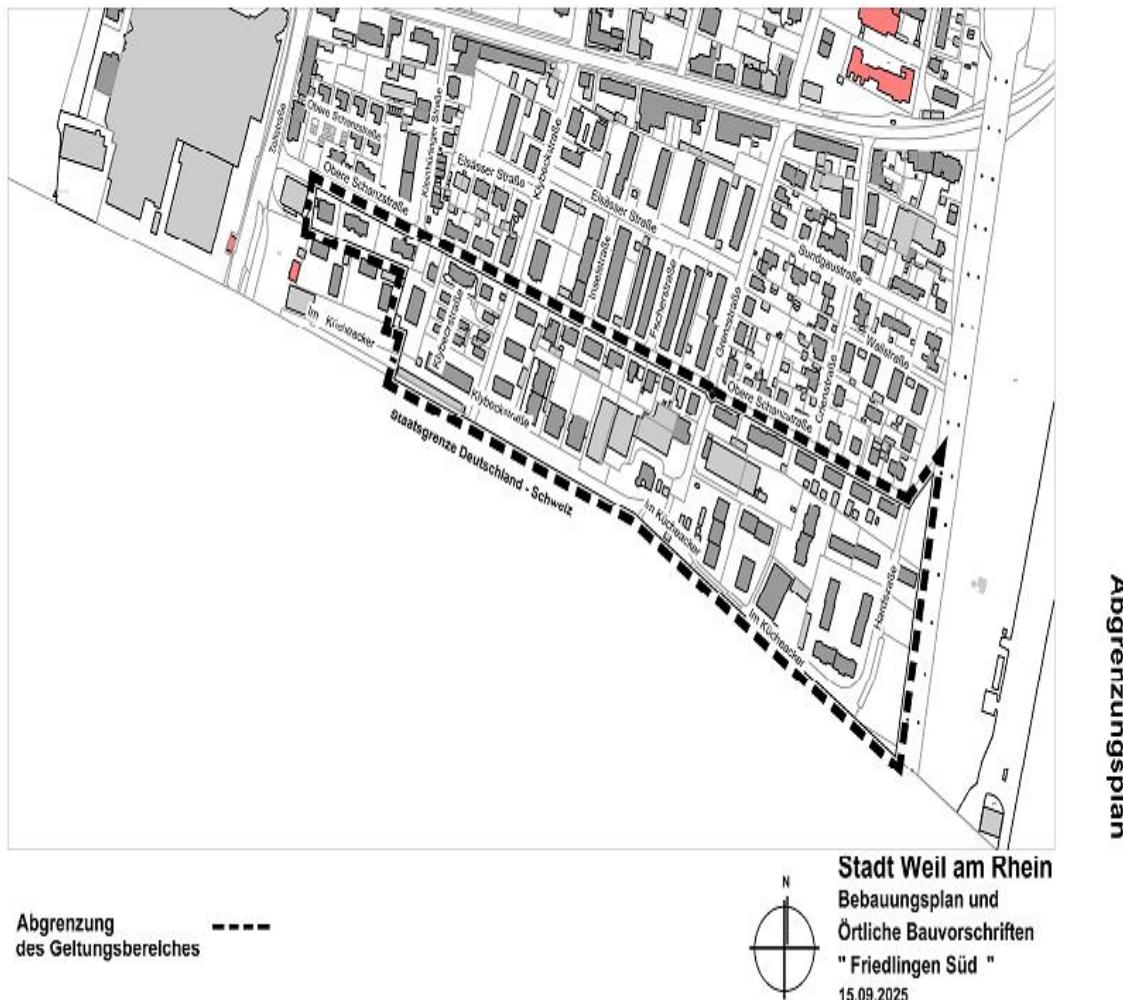


## Aufstellung des Bebauungsplans und dazugehöriger Örtlichen Bauvorschriften „Friedlingen Süd“, Gemarkung Weil

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Friedlingen Süd“, Gemarkung Weil, gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Aufstellung der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), auf den Umweltbericht sowie auf die zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Friedlingen Süd“, Gemarkung Weil, ergibt sich aus dem nachfolgenden Abgrenzungsplan:



### Ziele und Zwecke der Planung

- Die Vorgaben und Maßnahmen des Immissionsschutzes, insbesondere für Wohnnutzung zu ermitteln und festzuschreiben.
- Die vorhandene Mischgebietsstruktur zu sichern, zu steuern und weiterzuentwickeln.
- Festsetzungen für eine angemessene Dichte in dem Quartier zu treffen.